

Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“



E - A m t s b l a t t

Mittwoch, den 29.05.2024

Nr. 4 / 2024

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsänderungen

Neufassung Geschäftsordnung des AZV „Elbe – Floßkanal“

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“ am 24.04.2024 folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende.
- (2) Er wird durch seine Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vertreten.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen der Verbands -versammlung. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen seiner Stellvertreter abgeben.

§ 2 Stimmenverteilung

Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Näheres dazu wird in § 9 Abs.1 bis 4 der Verbandssatzung geregelt.

§ 3 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer Sitzungen; diese sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Verbandsvorsitzenden mit angemessener Frist, in der Regel 14 volle Tage vor dem Sitzungstag. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Vertreter in der Verbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen,

können dem Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 rechtsverbindlich übersendet werden können. Die Zustimmung bzw. Ablehnung der elektronischen Zusendung wird im Rahmen der Verpflichtung der Vertreter abgefragt. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

(3) Die Verbandsversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit die Verbandsversammlung die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Vorsitzende diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

(3) Der Vorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen, darf der Verbandsvorsitzende nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 5 Veröffentlichungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des AZV „Elbe -Flößkanal“ sind vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig, in der Regel 7 volle Tage vor dem Sitzungstag ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

(2) Der Verbandsvorsitzende veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt auf der Internetseite des Verbandes Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung. Auf der Internetseite des Verbandes werden die beigefügten Beratungsunterlagen eingestellt soweit keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung von Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

§ 6 Rechtsstellung der Vertreter in der Verbandsversammlung und Teilnahmepflicht

(1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung über ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Verbandsvorsitzende verpflichtet die Vertreter in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Vertreter üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung eine Sitzung vorzeitig verlassen will. Das verhinderte Mitglied der Verbandsversammlung hat seinen Stellvertreter zu informieren und rechtzeitig die Beratungsunterlagen zu übergeben, damit dieser an der Sitzung teilnehmen kann.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(3) Über Anträge einzelner Mitglieder der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Vorsitzenden aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt die Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Verbandsvorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest, weist die Vertreter darauf hin, dass Ladungsmängel als geheilt gelten, wenn Mängel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend gemacht werden und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung wird in § 11 Abs. 1 bis 6 der Verbandssatzung geregelt.

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung

(1) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf er als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes der Verbandsversammlung vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die Verbandsversammlung und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann die Verbandsversammlung betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Die Verbandsversammlung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten des Zweckverbandes beziehen. Zu den Fragen nimmt der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen der Verbandsversammlung berufenen Bürgern, Sachverständigen oder einem Bediensteten des Zweckverbandes übertragen; auf Verlangen der Verbandsversammlung muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstand in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 der SächsGemO erfordern;
- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 Sächs vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt die Verbandsversammlung einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Verbandsvorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Verbandsvorsitzende.

§ 12 Redeordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen. Er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Bediensteten des Verbandes oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Verbandsversammlung gestellt werden.

Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an den Verbandsvorsitzenden,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 14 Anträge zur Sache

(1) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt des Verbandes nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 Abstimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Verbandsversammlung geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Nach beendeter Aussprache stellt der Verbandsvorsitzende die Annahme oder Ablehnung des Antrags zur Beschlussfassung fest. Wird Widerspruch erhoben, so muss förmlich abgestimmt werden.
- (4) Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (5) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (6) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifelsfalle wird das Ergebnis durch Gegenprobe oder Wiederholung der Abstimmung festgestellt.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Näheres hierzu wird in § 11 Abs. 3 -7 der Verbandsatzung geregelt. Das Abstimmungsergebnis wird vom Verbandsvorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 16 Wahlen

Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgen gemäß den Regelungen des § 11 Abs. 6 der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“.

§ 17 Fragerecht der Vertreter in der Verbandsversammlung

Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung der Verbandsversammlung beziehen. Sie müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung hat in einer angemessenen Frist zu erfolgen.

§ 18 Fragerecht von Einwohnern und Abgabepflichtigen

- (1) Innerhalb einer von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Absatz 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner und Abgabepflichtige berechtigt, mündliche Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Verbandes beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner bzw. Abgabepflichtige gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Frage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Verbandsvorsitzenden oder eines von ihm Beauftragten. Ist eine Beantwortung der Fragen nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Wortmeldung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. von der Verbandsversammlung beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Ein Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung der Verbandsversammlung im Beratungsraum aufhalten. Wer als Zuhörer die Sitzung stört oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Verbandsvorsitzenden zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Verbandsvorsitzende nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Näheres dazu regelt § 12 Abs. 1 und 2 der Verbandsatzung.

(2) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Verbandsvorsitzenden bestimmt wird. Der Verbandsvorsitzende kann einen Bediensteten des Verbandes oder einen Vertreter in der Verbandsversammlung damit beauftragen.

(3) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über vorgebrachte Einwendungen zur Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern und Abgabepflichtigen des Verbandes gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Verbandsräten noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt von den in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüssen ist die

Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt auf der Homepage des Verbandes durch Einstellung des Sitzungsprotokolls. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen dabei nicht offenbart werden.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse der Verbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

§ 23 Schlussbestimmungen

Jedem Vertreter in der Verbandsversammlung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 09.12.2011 außer Kraft.

Nünchritz, den 26.04.2024

Dr. Mirko Pollmer, Verbandsvorsitzender

Ende des elektronischen Amtsblattes vom 29.05.2024

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ vom 23.10.2023 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe 46/2023 am 16.11.2023 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen und die ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Verbandes. Dieses wird als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Verbandes unter www.azv-elbe-flosskanal.de in der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Verbandes zu erhalten.

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Dr. M. Pollmer
Zum Klärwerk 1, 01612 Nünchritz
Tel. 035265-649181; Fax 035265-52729
Homepage: www.azv-elbe-flosskanal.de; E-Mail: info@azv-elbe-flosskanal.de